

## Rechtsformen von Unternehmen 3

### Die OHG (Offene Handelsgesellschaft)

Grundsätzlich gilt: Bestimmungen aus HGB § 110 – 122 sind im Gesellschaftsvertrag veränderbar, HGB § 123 – 160 nicht!

HGB § 109, BGB § 311b

<b>Gründung</b>	Gesellschaftsvertrag ohne Formvorschrift (auch mündlich möglich); werden Grundstücke mit eingebracht: Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags nötig! → Eintragung ins Handelsregister
<b>Beginn</b>	Im Innenverhältnis: Mit dem Gesellschaftsvertrag (falls Termin dort festgelegt: mit dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Termin) Im Außenverhältnis: Mit der ersten Geschäftstätigkeit (z. B. Abschluss eines KV), spätestens jedoch mit Eintrag ins HR <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 123</span>
<b>Einlagen</b>	G. müssen im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Einlagen (Geld, Sachwerte, Patente) fristgemäß leisten, sonst evtl. Schadenersatz/ Zinsen fällig. Gegenstände werden Gesellschaftsvermögen, das persönliche Eigentum an diesen Gegenständen erlischt + keine private Verfügung mehr! <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">BGB § 718, 719</span>
<b>Wettbewerbsverbot</b>	G. dürfen sich nicht an anderen gleichartigen Handelsgesellschaften <u>der gleichen Branche</u> beteiligen: Beteiligung an einer KG als Komplementär nicht, als Kommanditist doch. <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 112</span>
<b>Geschäftsführung (Innenverhältnis!)</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">HGB § 114 - 116</span>	1.) Falls nichts anderes vereinbart (HGB gültig): <u>Einzelgeschäftsführung</u> . Hier gilt dann („Innenverhältnis“): <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 115 (1)</span> <ul style="list-style-type: none"> <li>Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen*: Beschluss aller Gesellschafter nötig. → bei Verstoß evtl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters!</li> <li>Gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Widerspruchsrecht der anderen Gesellschafter, aber nur falls Maßnahme nachteilig für Gesellschaft. → unterbleibt Maßnahme bei Widerspruch nicht: evtl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters!</li> </ul> <p>→ Bei „Alleingang“ eines Geschäftsführers mit Widerspruch eines anderen ist das Rechtsgeschäft im Außenverhältnis trotzdem zustande gekommen und nicht rückgängig zu machen (Schutz des Dritten hat Vorrang). Jeder Gesellschafter hat „<u>Einzelvertretungsbefugnis</u>“ <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 125 (1)</span></p>
<b>und</b>	
<b>Vertretung (Außenverhältnis!)</b>	2.) Mögliche Vereinbarung im <u>Gesellschaftsvertrag + Eintragung im Handelsregister</u> : <u>Gesamtgeschäftsführung</u> oder Ausschluss bestimmter Gesellschafter von Geschäftsführung. Dann ist dies auch im Außenverhältnis gültig. Bei „Alleingang“ eines Geschäftsführers: RG ist „schwebend unwirksam“ und Unternehmen nicht an RG gebunden, falls ein anderer Gesellschafter widerspricht. <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 125 (2)</span>
	3.) Sonstige Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag, z. B. nach Geldbeträgen/ gewöhnlichen RG sind <u>nur im Innenverhältnis</u> wirksam, <u>nicht im Außenverhältnis!</u> → Sinn: Schutz von Außenstehenden. Bei Überschreitung der Befugnis eines Gesellschafters: RG im Außenverhältnis rechtswirksam. <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 126 (2)</span>
	→ Gesellschafter im Innenverhältnis Schadensersatzpflicht
	- Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller Gesellschafter nötig. Widerruf durch einen Gesellschafter möglich. <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 116 (3)</span>
<b>Gewinn- und Verlustbeteiligung;</b>	→ vorrangig: Regelungen im Gesellschaftsvertrag gelten sonst (HGB): → 4 % des Kapitalanteils jedes Gesellschafters, Rest nach Köpfen. Falls Gewinn niedriger: Entsprechend niedrigerer %-Satz pro Gesellschafter → Verlustverteilung: nach Köpfen <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 121</span>
<b>Privatentnahmen</b>	Pro Geschäftsjahr bis 4 % des am Anfang vorhandenen Kapitalanteils (darüber hinaus: Einwilligung der anderen Gesellschafter n. nötig) <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 122</span>
<b>Haftung</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">HGB § 128</span>	Alle Gesellschafter <u>unmittelbar</u> (kein Recht auf „Vorausklage“, d. h. Gläubiger soll sich zuerst an Gesellschaft wenden), <u>unbeschränkt</u> (bis ins Privatvermögen), <u>solidarisch</u> (für alle Schulden der Gesellschaft, nicht nur für einen Bruchteil → da Gesellschafter ja nur „einen Kapitalanteil am Gesamtkapital“ stellt)
<b>Haftung bei Eintritt</b>	- Grundsätzlich: Haftung auch für Verbindlichkeiten, die vorher bestanden. <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 130</span>  - Haftungsausschlussmöglichkeit des neuen Gesellschafters für vorher bestandene Verbindlichkeiten, wenn dies im Gesellschaftsvertrag + Handelsregister eingetragen wurde und Dritten bekannt gemacht wurde. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn ein neuer Gesellschafter in ein <u>Geschäft eines „e. K.“</u> eintritt, welches dadurch in eine <u>OHG oder KG umgewandelt</u> wird. <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 28 (2)</span>
<b>Haftung bei Austritt</b>	Haftung 5 Jahre lang für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 160</span>
<b>Kündigung</b>	Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit 6 Monate Kündigungsfrist. <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">HGB § 132</span>

\*außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Risikoreich und möglicherweise existenzgefährdend, z. B. neue Bauten, Einrichtung von Filialen, Aufnahme v. Großkrediten, Spekulationsgeschäfte.